

Bootsnutzungsordnung

1. Die Freigabe der Boote für den Trainingsbetrieb, die Wanderfahrten und für den allgemeinen Ausbildungs- und Freizeitsport erfolgt durch den Vorstand durch Aushang.
Eine Neufestsetzung erfolgt jeweils für das laufende Jahr bis zum Anrudern bzw. nach Bedarf.
2. Die Boots-Nutzung darf nur entsprechend der Freigabe (Aushang) erfolgen oder mit Erlaubnis des Vorstandes.
3. Die Einteilung der Mannschaften für die Bootsnutzung erfolgt durch den Aufsichtsführenden (vom Vorstand festgelegt). Ein Bootsverantwortlicher (im Fahrtenbuch unterstreichen) ist festzulegen; unterbleibt dies, ist der für die Steuerung (Kurshalten) des Bootes Verantwortliche der Bootsverantwortliche.
4. Alle Fahrten sind entsprechend der Fahrtenbuchordnung einzutragen.
5. Vor Beginn der Fahrt hat sich die Besatzung von dem technisch einwandfreien Zustand des Bootes und Zubehörs zu überzeugen. Hierbei ist auch auf Schäden von Vornutzern zu achten.
Technisch nicht einwandfreie Boote und Zubehör dürfen nicht benutzt werden. Ein selbständiger Teiletausch ist nicht zulässig. Festgestellte Schäden von Vornutzern sind im Fahrtenbuch bei der eigenen Fahrt einzutragen, sofern der Schaden geringfügig (z.B. Schramme) ist. Ist der Schaden erheblich, so dass das Boot/Material nicht genutzt werden kann, ist das Boot/Material in geeigneter Form sichtbar für jede weitere Nutzung zu sperren. Der Vorstand ist zu informieren.
Entstehen bei der eigenen Fahrt Schäden, sind diese bei der eigenen Fahrteintragung festzuhalten, ggf. ist das Boot/Material zu sperren. Der Vorstand ist zu informieren.
6. Gesperrte Boote bzw. Zubehör dürfen nur durch den Vorstand wieder freigegeben werden.
7. Die Nutzung der Boote/Motorboot darf nur durch Personen erfolgen, die sichere Schwimmer sind.
8. Boote und Zubehör sind nach der Benutzung zu säubern und erst danach im Bootshaus abzulegen.
Die Lagerung jedes Bootes (auch zur Reinigung) hat auf zwei Böcken (beim Einer 1 Bock gestattet -ausgenommen Gig-Einer) zu erfolgen.
9. Werden Rennboote kielunten gelagert, sind Gurtböcke zu verwenden. Werden Gigs kielunten gelagert, sind sie durch Knaggen gegen Umfallen zu sichern.
10. Beim Hand-Transport der Boote ist größte Sorgfalt walten zu lassen. Weitere Gegenstände dürfen gleichzeitig nicht transportiert werden. Skulls werden paarweise, Riemen einzeln getragen. Alles weitere Zubehör ist ebenfalls so zu transportieren, dass Schäden vermieden werden.
11. Die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung ist einzuhalten.

12. Besondere Umstände:
Fahrverbot gilt,
- wenn dies für die Schifffahrt ausgesprochen ist;
 - wenn der Bootssteg nicht im Wasser ist (ggf. Ausnahme durch den Vorstand).

Liegt der Wasserstand der Elbe am Pegel Eisenbahnbrücke bei 1,00 m oder darunter, ist die Durchfahrt zwischen rechtem Elbufer und Brückenpfeiler gesperrt.

13. Vorstand im Sinne dieser Bootshausordnung sind die gewählten Vorstandsmitglieder — allein oder mehrere gemeinsam.
Die Personenbezeichnungen erfolgen geschlechtsneutral und gelten für weibliche und männliche Personenbezeichnungen gleichermaßen.

Die Bootsnutzungsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig wird die Bootsnutzungsordnung vom 22.03.1997 ungültig.

Roßlau, den 01.02.2001